

Versicherte der Deutschen Rentenversicherung können mit ihrem behandelnden Arzt oder Betriebsarzt besprechen, ob eine medizinische Rehabilitation notwendig und sinnvoll ist.

Sollte dies der Fall sein, gibt es – je nach Rentenversicherungsträger - unterschiedliche Verfahren.

Bei Versicherten der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, wird – nach Antragsingang- automatisch ein medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben, oder von der Stelle erstellt, bei der der Antrag eingeht.

Bei Versicherten der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht die Möglichkeit zu wählen, ob ihr behandelnder Arzt oder Betriebsarzt einen Befundbericht erstellt. Dieser wird mit dem Antrag eingereicht. Sie können sich aber auch von einem Gutachter untersuchen lassen.

Bei allen anderen Rentenversicherungsträgern lassen die Versicherten von ihrem behandelnden Arzt oder Betriebsarzt einen Befundbericht erstellen, den sie mit dem Antrag einreichen.

Ob Ihr Rentenversicherungsträger einen Befundbericht oder ein ärztliches Gutachten benötigt, sollten Sie vorab bei diesem erfragen.

Welcher Träger der Deutschen Rentenversicherung für Sie zuständig ist, können Sie dem Briefkopf Ihrer bereits vorliegenden Schreiben entnehmen.

Voraussetzungen für eine Rehabilitation:

- Ihre Arbeitsfähigkeit ist gefährdet oder gemindert
- In den letzten 2 Jahren wurden mindestens 6 Kalendermonaten Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt
- Ihre letzte Reha ist mindestens vier Jahre her, (wenn aus gesundheitlichen Gründen ein dringender Bedarf besteht, kann es hier Ausnahmen geben)
- Es darf kein Ausschlussgrund vorliegen (z. B. Beamte auf Lebenszeit oder gleichgestellte Personen, Altersrentenbezieher (Ausnahme onkologische Gründe) , Untersuchungshaft oder Vollzug, dauerhaft aus dem Arbeitsleben Ausgeschiedene, bei Arbeitsunfällen oder anerkannten Berufskrankheiten)

Für die Antragsaufnahme werden folgende Angaben und Unterlagen im Original oder in Kopie benötigt:

(in Einzelfällen können noch weitere Unterlagen erforderlich sein)

- Gültiger **Personalausweis** oder **Reisepass**
- Aktueller **Versicherungsverlauf** (keine Renteninformation)
- Aktuelle Gehaltsmitteilung
- Befundbericht (falls zutreffend)
- Ausgefüllter Selbsteinschätzungsbogen (G 0115) , dieser kann auch zugeschickt werden, bzw. beim Amt für Soziales und Wohnen abgeholt werden

Sie finden uns im Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstr. 8, Servicecenter

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung

Telefon Servicecenter : 0 20 43 / 99 26 00

Diese Hinweise sollen Ihnen doppelte Wege ersparen und eine schnelle Bearbeitung ermöglichen

